

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Gesellschaft **HESTEGO a.s.** mit Sitz in Vyškov, Na Nouzce 470/7, PLZ 682 01, Id.-Nr.: 634 75 073, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brunn, Aktenz. B 6368 (nachfolgend nur der „**Besteller**“)

1. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend nur die „**AEB**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang oder aufgrund von Werkverträgen, Kaufverträgen, Dienstleistungsverträgen und anderen ähnlichen Vertragstypen, sowie Rahmenverträgen und den damit zusammenhängenden Bestellungen, die zwischen dem Besteller und dessen Geschäftspartner als Verkäufer oder Auftragnehmer (nachfolgend nur der „**Auftragnehmer**“) abgeschlossen werden, und bilden einen festen Bestandteil jeder Anfrage oder Bestellung des Bestellers oder des zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller abgeschlossenen Vertrags.
- 1.2. Zur Verbesserung der Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen, in Reaktion auf die Entwicklung des Rechtsumfelds, die Entwicklung der Technologien sowie im Hinblick auf die Geschäftspolitik des Bestellers ist der Besteller berechtigt, diese AEB im angemessenen Umfang einseitig zu ändern, und zwar insbesondere in Bezug auf die Form der Kommunikation zwischen den Parteien, die Abrechnungsart, den Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Reklamation und Formen der Beendigung des Vertragsverhältnisses („**Änderung**“). Der Besteller ist in einem solchen Falle berechtigt, dem Auftragnehmer die Änderung spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten vor dem Tag schriftlich vorzuschlagen, an dem gemäß dem Vorschlag die Änderung wirksam werden soll. Ist der Auftragnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so ist er berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, und zwar zu dem dem Tag der vorgeschlagenen Wirksamkeit der Änderung vorgehenden Tag. Die schriftliche Kündigung ist an den Besteller spätestens einen (1) Monat vor dem Tag der vorgeschlagenen Wirksamkeit der Änderung zuzustellen. Wird dem Besteller innerhalb der vorgenannten Frist keine Kündigung zugestellt, so wird die Änderung zu dem vorgeschlagenen Tag der Wirksamkeit wirksam und für beide Parteien verbindlich.
- 1.3. Bei Widerspruch dieser AEB und den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben die vorliegenden AEB Vorrang.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag ist zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen (i) mit der Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien, oder (ii) mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung des Bestellers durch den Auftragnehmer.
- 2.2. Der Besteller behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer zu widerrufen oder zu ändern.
- 2.3. Ist zwischen den Parteien ein Rahmenliefervertrag abgeschlossen, so bestellt der Besteller die Einzellieferungen in Form von Bestellungen (nachfolgend nur die „**Bestellung**“), die die

folgenden Erfordernisse zu enthalten haben: (i) Spezifikation der Sache oder des Werks; (ii) Stückzahl; (iii) gewünschter Liefertermin; (iv) Preis; (v) Bezeichnung der Person, die die Bestellung ausgestellt hat, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens und Funktion und (vi) Datum der Bestellung. Einen festen Bestandteil der Bestellung bilden bei Bedarf Aufzeichnungen oder eine technische Beschreibung. Mit der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer entsteht ein Einzelvertrag.

- 2.4. Weicht die Bestätigung der Bestellung und/der der Leistung des Auftragnehmers vom Inhalt der Bestellung ab, so ist daran der Besteller gegenüber dem Auftragnehmer gebunden, nur wenn er eine solche Abweichung von der Bestellung dem Auftragnehmer gegenüber ausdrücklich und schriftlich abgestimmt hat. Weder die Annahme der Leistung vom Auftragnehmer noch die Zahlung des Bestellers für eine solche Leistung gelten als Abstimmung.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 3.1. Gegenstand der Leistung ist die Lieferung einer Sache oder die Anfertigung eines Werkes (gemeinsam nachfolgend nur die „**Produkte**“), wie im Vertrag vereinbart oder in der vom Auftragnehmer bestätigten Bestellung spezifiziert ist.
- 3.2. Ist nicht ausdrücklich die Qualität, Beschaffenheit oder Ausführung der Produkte vereinbart, so leistet der Auftragnehmer in der Qualität, Beschaffenheit und Ausführung der Produkte, so dass diese für den sich aus dem Vertrag, der Bestellung oder dem Angebot ergebenden Zweck tauglich sind.
- 3.3. Der Besteller verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ohne unnötige Verzögerung sämtliche notwendige Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zu leisten.
- 3.4. Der Besteller ist berechtigt, den Auftragnehmer jederzeit zur Einstellung der Vertragsleistungen aufzufordern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Erhalt dieser Aufforderung sämtliche Vertragsleistungen einzustellen, bis er vom Besteller eine schriftliche Aufforderung zur Fortsetzung der Leistung erhält.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für die ersten 90 Tage nach dem Tag der Einstellung der Vertragsleistungen die Erstattung der Lagergebühren oder anderer ihm dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Die Termine der Vertragsleistungen werden um die Dauer der Einstellung der Leistungen angemessen verlängert.
- 3.6. Dauert die Einstellung der Vertragsleistungen länger als 90 Tage, so kann der Auftragnehmer den Besteller schriftlich zu Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise auffordern. Finden innerhalb einer angemessenen Zeit keine Verhandlungen statt oder wird bei diesen Verhandlungen keine Vereinbarung über die weitere Vorgehensweise getroffen, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag oder von der Bestellung zurückzutreten. Erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Bestellung aus einem Rahmenvertrag, so erstreckt sich das Rücktrittsrecht nur auf die jeweilige Bestellung.

- 3.7. Der Besteller verpflichtet sich, die Bedingungen für die richtige Lagerung, die fachgerechte Montage, Manipulation, Wartung und Betrieb der Produkte im Einklang mit den Weisungen des Auftragnehmers einzuhalten, die er spätestens bei Übergabe der Produkte erhält.

4. WARENLIEFERUNG

- 4.1. Der Auftragnehmer liefert dem Besteller die Produkte zu der vereinbarten Zeit und am Leistungsort und der Besteller verpflichtet sich, die ordnungsgemäß gelieferten Produkte abzunehmen. Ist kein Leistungsort ausdrücklich vereinbart, so gilt als vereinbarter Leistungsort der Sitz des Bestellers. Die Leistungszeit sind Werktage von 6:00 Uhr bis 15:30 Uhr.
- 4.2. Der Auftragnehmer verpackt die Produkte in einer solchen Art und Weise:
- a. dass sie während des Transports nicht beschädigt werden und keine Personen- und Vermögensschäden entstehen,
 - b. nach Verpackungsweisungen des Bestellers, soweit diese erteilt wurden.
- 4.3. Der Auftragnehmer fügt den Produkten einen Lieferschein mit allen Angaben aus der Bestellung bei, insbesondere die Nummer der Bestellung, die Zulassungsnummern der Produkte, genaue Bezeichnung der Ware und Posten der Bestellung.
- 4.4. Der Besteller verpflichtet sich, die Produkte am Leistungsort ordnungsgemäß abzunehmen, ohne unnötige Verzögerung deren Kontrolle durch einen beauftragten Mitarbeiter durchzuführen und die Abnahme auf dem Lieferschein des Auftragnehmers zu bestätigen.
- 4.5. Durch die Abnahme der Produkte geht die Schadensgefahr an der Sache auf den Besteller über.
- 4.6. Das Eigentumsrecht an den Produkten geht auf den Besteller über:
- a. bei Lieferung der Produkte ohne Montage durch schriftliche Bestätigung der Abnahme (des Lieferscheins) der unbeschädigten Produkte an den Bestimmungsort gemäß der bestätigten Bestellung;
 - b. bei Lieferung der Produkte mit Montage durch Unterzeichnung des Protokolls über die Annahme der Leistung (des Übergabeprotokolls) durch den Auftragnehmer und den Besteller.
- 4.7. Droht ein Verzug des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, davon den Besteller sofort zu benachrichtigen und dessen Weisungen einzuholen.
- 4.8. Beim Verzug des Auftragnehmers mit Vertragsleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller eine Vertragsstrafe von 0,3 % aus dem Preis der betreffenden Teilleistung (mit der der Auftragnehmer im Verzug ist) zzgl. Mehrwertsteuer (nachfolgend nur die „**MwSt.**“) für jeden Verzugstag zu zahlen, mindestens jedoch 2000 CZK für jeden verursachten Verzug. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Bestellers auf den Ersatz eines die Vertragsstrafe überschreitenden Schadens unberührt.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt der vereinbarte Preis als endgültig, zzgl. MwSt. nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, und es werden damit sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung notwendigen Kosten des Auftragnehmers abgegolten, wie z.B. Transportkosten, Postgebühren, Verpackungskosten, Versicherung, Steuern und ähnliche Gebühren, Dokumentations- und Montagekosten.
- 5.2. Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Produkte auf Grundlage einer Rechnung zu zahlen, die die Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 Sb., in der geltenden Fassung zu erfüllen hat.
- 5.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung beträgt die Fälligkeit der Rechnung 60 Tage nach dem Tag der Abnahme der Produkte durch den Besteller, wobei die Rechnung in der Regel spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung der Produkte ausgestellt wird. Bei Einzellieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung über den Preis für die Einzelleistungen auszustellen, außer es wurde etwas anderes vereinbart.
- 5.4. Beim Verzug des Bestellers mit der Zahlung des Rechnungsbetrags bis zu 14 Tagen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, einen Verzugszins zu berechnen.

6. PRODUKTMÄNGEL, QUALITÄTSGARANTIE UND REKLAMATION

- 6.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte zu besichtigen oder deren Besichtigung zu veranlassen. Bei dieser Besichtigung werden die Anzahl der Packungen der Produkte und die Unversehrtheit der Verpackung sowie offensichtliche Mängel in dem dem Charakter und der Produktmenge entsprechenden Umfang kontrolliert. Werden die Produkte in größerer Menge geliefert, so genügt für deren Lieferung die Durchführung einer Stichprobe. Die Besichtigung erfolgt nach den folgenden Regeln in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung der Produkte:
 - a. Sind die Produkte zur weiteren Verarbeitung oder Einarbeitung direkt durch den Besteller bestimmt, so ist der Besteller verpflichtet, nach der Lieferung an den Bestimmungsort eine Kontrolle der Anzahl der Packungen der Produkte und deren Unversehrtheit durchzuführen. Die Kontrolle der Produktmenge und deren Besichtigung zwecks Feststellung eventueller offensichtlicher Mängel erfolgt vor deren Verarbeitung oder Einarbeitung durch den Besteller, jedoch nicht später als einen (1) Monat nach Lieferung der Produkte an den Bestimmungsort.
 - b. Sind die Produkte direkt für einen Geschäftspartner des Bestellers bestimmt, so führt der Besteller nach deren Lieferung an den Bestimmungsort lediglich eine Kontrolle der Anzahl der Packungen der Produkte und deren Unversehrtheit durch. Die Kontrolle der Menge der Produkte und deren Besichtigung zwecks Feststellung der eventuellen offensichtlichen Mängel erfolgt vor deren Verarbeitung oder Einarbeitung durch den Geschäftspartner des Bestellers.

- 6.2. Mangels anderweitiger Vereinbarung im Vertrag gewährt der Auftragnehmer dem Besteller eine Qualitätsgarantie für die Produkte von 24 Monaten. Die Garantiezeit beginnt am Datum der Abnahme der Produkte.
- 6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Leistungen den Anforderungen der Norm ISO 9001 entsprechen, Ist der Auftragnehmer gemäß dieser Norm zertifiziert, so muss das gültige Zertifikat auf seiner Internetseite veröffentlicht werden. Ist der Auftragnehmer nicht gemäß dieser Norm zertifiziert, so ist der Besteller berechtigt, beim Auftragnehmer eine Prüfung auf Konformität der Leistung mit dieser Norm durchzuführen.
- 6.4. Einen innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und nach Wahl des Bestellers entweder zu beheben oder neue Produkte zu liefern, und zwar innerhalb von 5 Werktagen nach Mangelrüge beim Auftragnehmer. Diese Bestimmung findet auch auf Produkte Anwendung, bei denen die Annahmekontrolle sich lediglich auf eine Stichprobe beschränkte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller eine Information über Abhilfemaßnahmen zuzusenden, die er zur Vorbeugung der Wiederholung der Fehler eingeführt hat. Die Frist für die Zusendung der Information ist 2 Werktage nach Erhalt der Mangelrüge.
- 6.5. Führt der Auftragnehmer keine Behebung des Mangels bzw. Ersatzlieferung durch, und zwar auch innerhalb einer angemessenen, ihm vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt:
 - a. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
 - b. einen Rabatt zu verlangen, oder
 - c. auf Kosten des Auftragnehmers entweder selbst, oder durch einen Dritten die Behebung des Mangels durchzuführen oder eine Ersatzlieferung zu beschaffen, wobei die Garantie- und Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers davon unberührt bleiben.
- 6.6. Die Behebung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers kann auch erfolgen, ohne dass dem Auftragnehmer die Nachfrist gemäß Art. 6.4 des Vertrags gesetzt wurde, soweit der Auftragnehmer mit der ursprünglichen Leistung im Verzug war.
- 6.7. Der Besteller hat das Recht, gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe für jede mangelhafte Einzelleistung gemäß dem Vertrag von 15 % aus dem Preis für die jeweilige mangelhafte Einzelleistung zu fordern, höchstens jedoch 2000 CZK. Der Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe überschreitenden Schadens, der im Zusammenhang mit einem Produktmangel verursacht wurde oder entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.
- 6.8. Die vom Besteller für die Behebung der Folgen der Pflichtverletzung des Auftragnehmers und für die Behebung aller Produktmängel aufgewendeten Kosten erstattet der Auftragnehmer dem Besteller auf Grundlage einer schriftlichen Aufforderung des Bestellers. Dies betrifft angemessen auch die vom Besteller für die Verarbeitung oder Anpassung der Produkte zu dem vorgenannten Zweck erfolglos aufgewendeten Kosten.

- 6.9. Der Besteller ist berechtigt, die offensichtlichen Produktmängel innerhalb eines (1) Monats nach Zeitpunkt der jeweiligen, nach Maßgabe des Artikels 6.1 durchgeführten Besichtigung, bei der diese Mängel festgestellt werden konnten, zu rügen.
- 6.10. Andere als offensichtliche Mängel (bzw. Ansprüche aus verdeckten Mängeln und Garantieansprüche) ist der Besteller berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Garantiefrist zu rügen.
- 6.11. Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend auch für eine Ersatzlieferung gemäß Abs. 6.4.
- 6.12. Die mit der Mangelryge verbundenen Kosten des Bestellers einschließlich sämtlicher Transportkosten trägt der Auftragnehmer.
- 6.13. Kommt es zwischen den Parteien zu einer Streitigkeit darüber, ob es sich um einen durch die Garantie oder Haftung des Auftragnehmers gedeckten Produktmangel handelt, so benennen die Parteien einen Sachverständigen oder einen anderen allgemein anerkannten Experten in der jeweiligen Branche, der den Mangel beurteilt und bestimmt, ob es sich um einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel handelt oder nicht. Die mit der Verfassung des Gutachtens durch einen Sachverständigen oder einer anderen fachlichen Stellungnahme eines allgemein anerkannten Experten in der jeweiligen Branche verbundenen Kosten trägt diejenige Vertragspartei, deren Ansicht auf die Mängel nach dem Sachverständigengutachten oder der fachlichen Stellungnahme nicht durchgekommen ist.

7. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 7.1. Der Vertrag kann beendet werden lediglich:
- a. durch Aufhebungsvertrag zwischen den Vertragsparteien;
 - b. durch eine schriftliche Kündigung aus den im Vertrag oder den AEB festgelegten Gründen;
 - c. durch den schriftlichen Rücktritt vom Vertrag aus den im Vertrag oder den AEB festgelegten Gründen.
- 7.2. Der Rücktrittsgrund von Seiten des Auftragnehmers ist (i) Verzug des Bestellers mit der Leistung der für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers notwendigen Mitwirkung, (ii) Verletzung der Pflicht des Bestellers zur Sicherstellung der notwendigen Nutzungsrechte an den vom Besteller gemäß Artikel 8 beigestellten Unterlagen oder (iii) Verzug des Bestellers mit der Bezahlung jegliches dem Auftragnehmer geschuldeten Betrags von mehr als 60 Tagen. Hat der Auftragnehmer einen Rücktrittsgrund, so stellt er zuerst dem Besteller eine schriftliche Aufforderung zur Abhilfe unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist, die nicht kürzer ist als zehn (10) Werkzeuge. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 7.3. Rücktrittsgrund von Seiten des Bestellers ist (i) Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung der Produkte von mehr als 5 Tagen oder (ii) Nichtbehebung von berechtigt gerügten Produktmängeln gemäß Artikel 6.

8. URHEBERRECHTE

- 8.1. Die Aufzeichnungen, Modelle, technische Dokumentation und sämtliche andere technische Informationen und Unterlagen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller für die Zwecke der Fertigung und Lieferung der Produkte übergeben wurden, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Partei, die diese Unterlagen eingeholt und der anderen Partei übergeben hat, zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Einwilligung derjenigen Partei, die die Unterlagen bereitgestellt hat, insbesondere nicht kopiert, weitergegeben und jeglichen Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragsparteien bilden die technologischen Verfahren, Dokumentation und technischen Informationen zu der Fertigung der Produkte mit Ausnahme der vom Besteller beigestellten Unterlagen geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

9. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Verschwiegenheit über alle die Vertragsparteien betreffenden Informationen zu wahren, die diese unmittelbar oder mittelbar von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Erfüllung der Vertragspflichten erlangt haben, und diese keinen Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme deren Mitteilung zwecks deren Verwendung in dem für die Sicherstellung der ordentlichen Vertragserfüllung notwendigen Umfang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz der vertraulichen Informationen sicherzustellen, nebst Sicherstellung von angemessenen technischen und organisatorischen Mitteln zum Schutz dieser vertraulichen Informationen, um deren Schutz gegen die unerlaubte oder unbefugte Verwendung oder Übertragung sicherzustellen. Beim Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung bzw. Vereinbarung über den Schutz vertraulicher Informationen haben bei Unstimmigkeiten die Regelungen einer solchen gesonderten Vereinbarung vor dieser Verschwiegenheitsregelung Vorrang.
- 9.2. Als vertrauliche Informationen gemäß diesem Artikel gelten nicht: (i) Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich aus einem anderen Grund als in Folge der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß diesen AEB sind oder werden, (ii) Informationen, deren Veröffentlichung durch die AEB vorgesehen ist (z.B. Referenzen), (iii) Informationen, in denen: (a) eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der vertraulichen Information an das Gericht oder ein anderes Staatsorgan besteht oder jegliche der Vertragsparteien den Verdacht hat, dass die andere Vertragspartei eine Straftat gegen Leben, Gesundheit, menschliche Würde oder persönliche Freiheit begangen hat, (b) die vertrauliche Information einer Person mitgeteilt wird, die selbst an die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden ist, insbesondere wenn es sich um einen Anwalt oder einen anderen Fachberater handelt, oder (c) wenn die Informationen zwecks Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten mitgeteilt werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die vertraulichen Informationen während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien sowie drei (3) Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses geheim zu halten und für deren Schutz zu sorgen. Bei Pflichtverletzung

gemäß diesem Artikel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller eine Vertragsstrafe von 2.000.000,- CZK für jede einzelne Pflichtverletzung zu zahlen. Ein die Vertragsstrafe überschreitender Schadensersatzanspruch des Bestellers bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

9.4. Der Auftragnehmer erteilt die Einwilligung gemäß vorstehendem Absatz für die Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses und für weitere drei (3) Jahre danach.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt tschechischem Recht.

10.2. Alle aus dem Vertrag und im Zusammenhang damit entstandenen Streitigkeiten, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich behoben werden können, werden durch das allgemeine Gericht des Bestellers entschieden.

10.3. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung der §§ 1757, 765 und 1766 OZ aus.

10.4. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind jegliche Änderungen des Vertrags in Form eines schriftlichen, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Nachtrags durchzuführen. Dies gilt nicht beim Wechsel der Kontaktpersonen, wo lediglich eine vorherige schriftliche Mitteilung erforderlich ist, und bei Änderungen der AEB, die in Artikel 1.2 oben geregelt sind.

10.5. Die AEB sind ab dem 15.03.2017 wirksam.

Für [ZU ERGÄNZEN]

Für HESTEGO a.s.

[ZU ERGÄNZEN], [ZU ERGÄNZEN]

Ing. Monika Šimánková, Ph.D.
vertretungsbefugte Direktorin

Datum:

Datum: